

(Entwurf, Stand: 29.05.2019)

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Die Gemeinde Biblis,  
vertreten durch den Gemeindevorstand, dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Felix  
Kusicka und dem Ersten Beigeordneten Herrn Herbert Ritzert

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt -

und

der Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Helmut  
Sachwitz und den stellvertretenden Vorstandsvorsteher, Herrn Dr. Karl Josef Kuhn

- nachfolgend „Zweckverband“ genannt -

schließen gem. § 24 Abs. 1, 1. Alternative, § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 des  
Hessischen Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969  
(GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. I S. 618) folgende

### **öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Beitritt der Gemeinde Biblis zum Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB und die Übertragung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung**

## **Präambel**

Die Gemeinde Biblis ist noch kein Mitglied des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB. Der Tätigkeitsbereich des Zweckverbandes umfasst die Abwasserableitung, die Abwasserbehandlung und die Schlammbehandlung. Daneben führt der Zweckverband Aufgaben im Bereich des Straßen- und Ingenieurbauwes für die Mitgliedsgemeinden aus.

Die Gemeinde Biblis ist für ihr Gebiet Trägerin der Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung gemäß § 37 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG). Diese Aufgabe umfasst die Entwässerung der angeschlossenen Grundstücke und die Reinigung der dabei anfallenden Abwässer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Da die technischen Anforderungen an die kommunale Abwasserbeseitigung in den letzten Jahren aufgrund gesetzlicher Vorgaben deutlich gestiegen sind, ist es vorrangiges Ziel, diese Aufgaben möglichst effektiv und ökologisch zum wirtschaftlichen Nutzen der Bürger zu erfüllen. Um vorhandene Kompetenzen gemeinsam nutzen zu können, tritt die Gemeinde Biblis dem Zweckverband bei und überträgt die Aufgabe des Betriebs, der laufenden Unterhaltung, der Instandsetzung und ggf. Erneuerung und Kapazitätserweiterung des Abwassernetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungsanlagen zur Steigerung von Effizienz und Wirtschaftlichkeit zum 01.01.2020 auf den Zweckverband.

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom \_\_\_\_\_ und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vom \_\_\_\_\_ schließen die Gemeinde und der Zweckverband hierzu gemäß § 24 Abs. 1, 1. Alternative, § 24 Abs. 5 in Verbindung mit § 25 Abs. 1 KGG nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

### **§ 1**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Die Gemeinde Biblis wird mit Wirkung zum 1. Januar 2020 als Mitglied in den Zweckverband „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB aufgenommen.
- (2) Der Zweckverband verpflichtet sich, die Verbandssatzung entsprechend zu ändern. Die geänderte Verbandssatzung wird Bestandteil dieses Vertrages (**Anlage 1**).

## § 2

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Die Gemeinde Biblis überträgt dem Zweckverband ab dem Datum des Inkrafttretens dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung von ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Aufgabe des Betriebs, der laufenden Unterhaltung, die Instandsetzung, Erneuerung und Kapazitätserweiterung des Abwassernetzes, der Kläranlage sowie der Regenwasserentlastungsanlagen im gesamten Gemeindegebiet in seine Zuständigkeit. Hierzu hat sie dem Zweckverband mit Kauf- und Übertragungsvertrag vom \_\_\_\_ (**Anlage 2**) das gesamte betriebsnotwendige Vermögen an Anlagen übertragen.
- (2) Die übrigen Rechte und Pflichten der Gemeinde im Rahmen der Abwasserbeseitigung bleiben von dieser Vereinbarung unberührt. Das Gleiche gilt auch für die Zuständigkeit zur Erhebung von kommunalen Abgaben, die ohne Einschränkungen bei der Gemeinde verbleiben.
- (3) Mit der Aufgabenübertragung gehen kraft Gesetzes alle Rechten und Pflichten, die sich aus der Erfüllung der Aufgabe ergeben, in vollem Umfang auf den Zweckverband über, insbesondere ist er zur Beachtung der maßgeblichen Gesetze verpflichtet und hat Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu erfüllen.
- (4) Der KMB kann sich bei der Durchführung der übernommenen Aufgaben Dritter bedienen. Ihm obliegt die Prüfung und Entscheidung darüber, ob eine solche Einschaltung Dritter wirtschaftlich und zweckmäßig ist. Im Falle einer Unterbeauftragung hat der Zweckverband sicherzustellen, dass ihm die erforderlichen Weisungs- und Kontrollrechte zustehen. Die Verpflichtung des Zweckverbands gegenüber der Gemeinde aus diesem Vertrag bleibt bei Einschaltung eines Dritten unberührt.

## § 3

### **Mitwirkungs- und Unterrichtungspflichten**

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, den Zweckverband bei der Aufgabendurchführung im notwendigen Umfang zu unterstützen.
- (2) Bereits durch die Gemeinde begonnene Investitionen bzw. bereits beauftragte Bauvorhaben im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe, werden ab dem Zeitpunkt der Aufgabenübertragung durch den Zweckverband fortgeführt.

- (3) Bei der Vorbereitung bauleitplanerischer Entscheidungen stimmt sich die Gemeinde hinsichtlich der Erschließungsmaßnahmen zur Abwasserbeseitigung so früh wie möglich mit dem Zweckverband ab.
- (4) Der Zweckverband wird die Gemeinde in regelmäßigen Abständen über den Stand der Aufgabenübernahme unterrichten. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung wird die Gemeinde unverzüglich unterrichtet. Ihr steht das Recht zu, Einsicht in die für die Aufgabenübernahme geführten Akten des Zweckverbands nebst dazu gehörenden Unterlagen zu nehmen.

#### **§ 4**

#### **Kostenansätze, Umlagen**

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, bei der Durchführung der übertragenen Aufgabe die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit sowie die allgemeinen gesetzlichen und haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Der Zweckverband entwickelt die im Wirtschaftsplan anzusetzenden Ausgabenansätze für die Aufgabe nach § 2 Abs. 1 für jedes Wirtschaftsjahr. Für die Übernahme der Aufgaben erhält der Zweckverband von der Gemeinde eine kostendeckende Umlage. Die Aufwendungen, die dem Zweckverband im Rahmen der Aufgaben nach Maßgabe des § 2 entstehen, werden auf die Gemeinde umgelegt.
- (3) Die infolge der Aufgabenübertragung entstehenden Kosten werden für die Dauer dieser Vereinbarung von dem Zweckverband nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen über eine Umlagenabrechnung bis zum \_\_\_\_\_ für das abgelaufene Haushaltsjahr ermittelt (Schlussabrechnung). Die Betriebskosten umfassen alle Personal- und Sachaufwendungen, die durch den Betrieb eintreten. Zu den Betriebskosten gehören insbesondere:
  - Personalkosten und Personalnebenkosten
  - Kosten für die erforderlichen Versicherungen
  - Kosten für Wartung und Reparatur des Abwassernetzes und der Regenentlastungsanlagen
  - Kosten für die notwendigen Ersatzbeschaffungen
  - Kosten für Verbrauchsmaterial
  - Telekommunikationskosten
  - Verwaltungskosten
  - Abschreibung der nicht durch Zuschüsse Dritter gedeckten Investitionskosten

- Entgelte der in Anspruch genommenen Fremdleistungen
- Zinsaufwand der zugehörigen Kredite

Die Kosten werden in Übereinstimmung mit den Regelungen des § 2b Abs. 3 UStG ermittelt.

- (4) Die Kostenumlage an den Zweckverband erfolgt durch Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Festsetzung im jeweiligen Wirtschaftsplan des Zweckverbands auf die voraussichtlich entstehenden Kosten. Die Umlage ist quartalsweise jeweils am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig. Eine Ausgleichszahlung gegenüber den durch die Gemeinde geleisteten Umlagen ist innerhalb eines Monats nach Feststellung der Schlussabrechnung zu zahlen bzw. zu erstatten.
- (5) Die Gemeinde ist nicht berechtigt, ihre Zustimmung zu einer Maßnahme zu verweigern, die der Zweckverband zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Abwasserbeseitigungspflicht für erforderlich hält.

## **§ 5**

### **Verkehrssicherungspflicht**

Die Verkehrssicherungspflicht für die Abwassernetze, die Kläranlage und der Regenentlastungsanlagen obliegt dem Zweckverband.

## **§ 6**

### **Personal**

- (1) Mit der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband gehen die bei der Gemeinde Biblis für diese Aufgabe beschäftigten Arbeitnehmer im Wege eines Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB auf den Zweckverband über.
- (2) Im Interesse der Beschäftigten wird in Ergänzung und in Konkretisierung des § 613a BGB ein Personalüberleitungsvertrag, der die Rechte und Pflichten der Beschäftigten unter Wahrung des Besitzstandes regelt, zwischen der Gemeinde Biblis und dem Zweckverband abgeschlossen (**Anlage 3**).

## **§ 7**

### **Haftung**

- (1) Der Zweckverband haftet für Schäden, die sich aus einem von ihm zu vertretenden vertragswidrigen Verhalten ergeben. Er hat der Gemeinde auch solche Leistungen zu ersetzen, die diese in Erfüllung einer Schadensersatzpflicht Dritten gegenüber zu erbringen hat.
- (2) Bestehende Risiken werden von dem Zweckverband im Rahmen üblicher Versicherungen abgedeckt.

## **§ 8**

### **Verschwiegenheit, Datenaustausch**

- (1) Der Zweckverband verpflichtet sich, über alle Daten, Ergebnisse und Tatsachen, die ihm im Rahmen der Aufgabenübertragung und seiner sonstigen Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren und Daten der Gemeinde nur zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- (2) Eine Weitergabe von Daten und sonstigen Informationen, Auskunftserteilungen oder Gewährung von Akteneinsicht an Dritte erfolgt nicht, es sei denn, die Weitergabe oder Akteneinsicht ist zur Erreichung des Zweckes dieses Vertrages erforderlich oder sie erfolgen aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung.
- (3) Die Gemeinde kann den Zweckverband jederzeit von der Verschwiegenheit entbinden. Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch für die Zeit nach der Beendigung dieser Vereinbarung.
- (4) Der Zweckverband stellt der Gemeinde alle notwendigen Daten, die die Gemeinde für ihre weiteren hoheitlichen Tätigkeiten benötigt, zur Verfügung (z.B. GIS u.a.).

## **§ 9**

### **Laufzeit des Vertrages, Kündigung**

- (1) Die Übertragung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung wird wirksam mit Beginn des Tages nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens zum 01.01.2020.
- (2) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartei steht jedoch das Recht zur Kündigung mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Jahresende zu, wenn:
  - a) einer der Vertragsbeteiligten wesentlichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung oder rechtskräftigen behördlichen Anordnungen trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung nicht nachgekommen ist;
  - b) durch Rechtsvorschriften oder Weisungen der Aufsichtsbehörde eine andere Art der Aufgabendurchführung vorgeschrieben wird;
  - c) eine Beschlussfassung der Gemeindevertretung bzw. der Verbandsversammlung vorliegt, wonach die Vereinbarung zur Regelung der Aufgabendurchführung aufgehoben wird. Ein entsprechender Beschluss kann gefasst werden, wenn die kommunalrechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen, die dieser Übertragung der Aufgabe zur Durchführung zugrunde liegen, sich ändern.
- (3) Beiden Vertragsbeteiligten steht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund zu.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und soll begründet werden.
- (5) Mit Wirksamkeit der Kündigung fällt die Verpflichtung zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben als Aufgabe an die Gemeinde Biblis zurück. Die bei dem Zweckverband für die in § 2 genannten Aufgaben beschäftigten Arbeitnehmer gehen im Wege eines Betriebsübergangs auf die Gemeinde Biblis über.

## **§ 10**

### **Genehmigung, Bekanntgabe**

- (1) Diese Vereinbarung bedarf gemäß § 26 Abs. 1 KGG zur ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich nach Abschluss des Genehmigungsverfahrens diese Vereinbarung mit dem Genehmigungsvermerk öffentlich bekannt zu machen.

## § 11

### Nebenabreden/Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Jede Änderung und Ergänzung dieses Vertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Einhaltung der Vorgaben des KGG. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Der nichtige oder unwirksame Teil soll dann unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrages nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- bzw. Unwirksamkeitsgründe durch die Vertragsparteien angepasst werden.

Biblis, den .....

Für die Gemeinde Biblis

.....  
Felix Kusicka  
Bürgermeister

.....  
Herbert Ritzert  
Erster Beigeordneter

Für den Zweckverband

.....  
Helmut Sachwitz  
Verbandsvorsteher

.....  
Dr. Karl Josef Kuhn  
stellv. Verbandsvorsteher



**Anlagen**

1. Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ KMB
2. Kauf- und Übertragungsvertrag
3. Personalüberleitungsvertrag

**Genehmigt**

gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit

Zuständige Aufsichtsbehörde